

Ausfertigung



**LANDESSOZIALGERICHT
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



BESCHLUSS

L 8 AY 90/13 B

19 AY 51/12 Sozialgericht Stade

In dem Beschwerdeverfahren

EINGEGANGEN

07. Mai 2014

Erl.....

- Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstrasse 28, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven

- Beklagter -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 30. April 2014 in Celle
durch die Richter Scheider, Dr. Nagler und Frerichs
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 3. September 2013 aufgehoben.

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt und Rechtsanwalt Sürig, Bremen, beigeordnet.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE:

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers vom 25. Oktober 2013 gegen den dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 25. September 2013 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts (SG) Stade vom 3. September 2013 ist zulässig.

Insbesondere betrifft die Versagung von Prozesskostenhilfe ein Hauptsacheverfahren, in dem die Berufung des Klägers - bei einem Unterliegen und die vorzeitige Erledigung des Rechtsstreits hinweggedacht - nicht der Zulassung nach § 144 Abs. 2 SGG bedurft hätte (vgl. § 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b SGG). Im Streit um die Art und Weise der Leistungserbringung nach § 3 AsylbLG in Geld oder - wie früher verfügt - durch die Aushändigung von Wertgutscheinen lässt der Senat offen, ob der beklagte Landkreis überhaupt befugt war, unabhängig von einer zu Grunde liegenden Leistungsbewilligung nach § 3 AsylbLG durch eine „Grundentscheidung“ (Bescheid vom 1. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2012) die Erbringung der Leistungen durch Aushändigung von Geld (vgl. § 3 Abs. 4 AsylbLG) abzulehnen. Dies ist bereits deswegen zweifelhaft, weil der „Antrag“ des Klägers auf Umstellung der Art und Weise der Leistungserbringung nach der Begründung des Widerspruchsbescheids zusammen mit einem - in der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte des Beklagten nicht enthaltenen - Widerspruch vom 3. Februar 2012 gegen einen Bescheid gestellt worden ist. Unterstellt, dieser Bescheid beinhaltet eine Leistungsentscheidung nach § 3 AsylbLG, wäre die Art und Weise der Erbringung der Leistungen an sich ebenfalls Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gewesen, ohne dass eine - wie hier vorliegende - gesonderte Entscheidung zu treffen gewesen wäre. Ungeachtet dessen ist der Regelungsgehalt des Bescheids vom 1. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2012 zweifelsfrei dahingehend auszulegen, dass der Beklagte die Aushändigung von Geld anstelle von Wertgutscheinen - zukunfts offen - für die Zeit ab Februar 2012 abgelehnt hat. Der Gegenstand der Klage ist insoweit in zeitlicher Hinsicht begrenzt durch den Zeitpunkt der Umstellung der Verwaltungspraxis des Beklagten im Herbst 2013 und betrifft damit Leistungen i.S.d. § 144 Abs. 1 Satz 2 von mehr als einem Jahr.

Die Beschwerde ist begründet. Das SG hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das gerichtliche Eilverfahren zu Unrecht versagt.

Gemäß §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 114 ZPO ist einem Beteiligten PKH zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers, der weiterhin auf die Gewährung von lebensunterhaltssichernden Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen ist (vgl. Bescheid vom 14. November 2013), stehen der Bewilligung von PKH nicht entgegen.

Die hinreichenden Erfolgsaussichten für die am 3. Dezember 2012 beim SG form- und fristgerecht (§§ 90, 92 SGG) erhobene Klage gegen den Bescheid vom 1. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2012 waren in dem für die Bewilligung von PKH erforderlichen Ausmaß gegeben. Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 3. April 2013 (- L 8 AY 105/12 B ER -, juris Rn. 16) zu der Frage, ob und inwieweit § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ein Rangverhältnis für die dort genannten Ersatzformen - Wertgutscheine, andere unbare Abrechnungen, Geldleistungen - vorgibt, ausgeführt, dass dies - jedenfalls in Hauptsacheverfahren - einer genaueren Prüfung bedarf. Insoweit entspricht es auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass der Gewährung von Wertgutscheinen z.B. ein langjähriger Aufenthalt des Ausländers in Deutschland entgegenstehen kann (BSG, Urteil vom 26. Juni 2013 - B 7 AY 6/11 R - juris Rn. 20). Nach diesen Maßgaben war die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Klageerhebung und der Beantragung von PKH noch klärungsbedürftig.

Die Beiordnung des Rechtsanwalts folgt aus § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. 121 Abs. 2 ZPO.

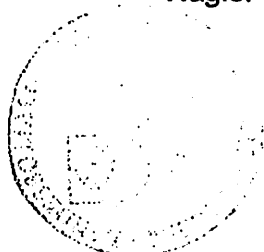
Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider

Nagler

Frerichs



Abgeurteilt:
06. MAI 2014
Justizschöngraben
an der Frauenstraße
81051 München